

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

310-14 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)

1. Aktualisierung 2012 (1. März 2012)

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2582, mit Wirkung vom 1. März 2012 wie folgt geändert:

alt

§ 30d

(1)-(3) ...

(4) Ist vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Verwalter bestellt, so ist auf dessen Antrag die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die einstweilige Einstellung zur Verhütung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners erforderlich ist.

neu

§ 30d

(1)-(3) (*unverändert*)

(4) Ist vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Verwalter bestellt, so ist auf dessen Antrag die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die einstweilige Einstellung zur Verhütung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners erforderlich ist. **Ist ein vorläufiger Sachwalter bestellt, so steht dieses Antragsrecht dem Schuldner zu.**